



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 24 vom 04.09.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug der Wassergesetze und des UVPG; Bekanntmachung Ergebnis UVP-Vorprüfung im Verfahren zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der Albflor Umwelt-Service-technik GmbH	2
Vollzug der Wassergesetze und der IZÜV; Erlaubnisverfahren zur Erhöhung der Einleitmenge aus der Abwasserbehandlungsanlage der Albflor Umwelt-Service- technik GmbH in die Naab	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2020	4

**Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;
Bekanntmachung Ergebnis UVP-Vorprüfung im Verfahren zur Änderung der
Abwasserbehandlungsanlage der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH**

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Genehmigung der Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwasser aus der milchverarbeitenden Industrie der Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG, Privatmolkerei Bechtel;

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld beantragt die Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwasser aus der milchverarbeitenden Industrie der Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG, Privatmolkerei Bechtel.

Mit Bescheid vom 13.06.2016 wurde der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage genehmigt und für die Einleitung des in dieser Anlage behandelten Abwasser in die Naab eine gehobene Erlaubnis erteilt.

Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage soll um zwei weitere SBR-Becken erweitert werden, um sie für die Erhöhung der Produktionskapazitäten in der Molkerei zu ertüchtigen. Deshalb wurde eine Erhöhung der Einleitmenge des behandelten Abwassers in die Naab auf von bisher 4200 m³/d auf 5500 m³/d beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabensträgerin sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt des Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage können nachteilige Umweltauswirkungen in Form von Geräuschen und Gerüchen ausgeschlossen werden. Der nächstgelegene Immissionsort ist mindestens 540 m von dem Vorhaben entfernt.

Die Erhöhung der Einleitmenge des Abwassers von 4200 m³/d auf 5500 m³/d hat keine negativen Auswirkungen auf den Flusswasserkörper Naab. Die Erhöhung der Abwassermenge führt zu einer Erhöhung der BSB5-Konzentration um 0,02 mg/l, zu einer Erhöhung der Stickstoff Konzentration um 0,01 mg/l und zu einer Erhöhung der Phosphor Konzentration um 0,0005 mg/l. Die durch die erhöhte Abwassermenge zu erwartenden Stoffkonzentrationen in der Naab werden sich nicht negativ auswirken. Eine zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkung, sowie eine Verschlechterung des Wasserkörpers ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Bei der Erweiterung handelt es sich um Baukörper, die ähnliche Bauhöhen und Strukturen aufweisen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft ist daher nicht zu erwarten.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen der Vorhabensträgerin sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 02.09.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und der IZÜV;
Erlaubnisverfahren zur Erhöhung der Einleitmenge aus der Abwasser-
behandlungsanlage der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH in die Naab**

Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Erhöhung der Einleitmenge auf 5500 m³/d des vorbehandelten Abwassers in die Naab im Zusammenhang mit der Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage;

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV);

Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Erhöhung der Einleitmenge von 4200 m³/d auf 5500 m³/d des vorbehandelten Abwassers in die Naab gemäß §§ 8,9 und 10 WHG, Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. der IZÜV.

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld beantragte die Erhöhung der Einleitmenge des vorbehandelten Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage in die Naab von 4200 m³/d auf 5500 m³/d.

Mit Bescheid vom 13.06.2016 wurde der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage genehmigt und für die Einleitung des in dieser Anlage behandelten Abwasser in die Naab eine gehobene Erlaubnis erteilt.

Die Einleitmenge wurde in diesem Bescheid auf 4200 m³/d beschränkt. Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage soll um zwei weitere SBR-Becken erweitert werden, um sie für die Erhöhung der Produktionskapazitäten in der Molkerei zu ertüchtigen. Deshalb wurde eine Erhöhung der Einleitmenge des behandelten Abwassers in die Naab auf 5500 m³/d beantragt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Schwandorf (Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz BayVwVfG).

Die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Naab erfolgt weiterhin auf dem Grundstück der Flur-Nr. 535 (Gemarkung Fronberg) im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Schwandorf.

Die vorgelegten Antragsunterlagen sind nach dem Ergebnis der fachlichen Vorprüfung vollständig und geeignet für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens.

Das Vorhaben der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH wird hiermit gemäß § 4 IZÜV i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie den §§ 9,10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen über das Vorhaben liegen

1. im Landratsamt Schwandorf (Zimmer-Nr. 235), Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, und
2. im Rathaus des Marktes Schwarzenfeld (Zimmer 111) Viktor-Koch-Str. 4, 92521 Schwarzenfeld und
3. im Rathaus der Großen Kreisstadt Schwandorf (E 17), Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf

in der Zeit vom

14.09.2020 bis 13.10.2020

während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Hinweis aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):

Die gegenwärtig bei der jeweiligen Behörde geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist

vom 14.09.2020 bis 27.10.2020

schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, beim Markt Schwarzenfeld oder der Großen Kreisstadt Schwandorf erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Schwandorf die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Schwandorf durchgeführt.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am 12.11.2020 um 10:00 Uhr im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Raum U 057 I statt.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dann auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Schwandorf, 04.09.2020

Landratsamt Schwandorf

Ebeling

Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden in ihrer öffentlichen

Sitzung am 23.07.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 637.400,00 Euro
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 751.300,00 Euro
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.08.2020, Az. 2.1-941-2020, die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme (§ 2 der Haushaltssatzung) unter Beachtung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt und festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht. Die Einsichtnahme ist bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden möglich.

Fensterbach, 01.09.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden
Ziegler
Verbandsvorsitzender